

RS Vwgh 1996/11/14 96/16/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1987 §11;

GrEStG 1987 §17;

GrEStG 1987 §8;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Vorschriften des § 11 GrEStG 1987 (nunmehr § 17 GrEStG 1987 idF 1994/682) über die Nichtfestsetzung oder Abänderung der Steuer setzen voraus, daß die Steuerschuld bereits nach § 8 GrEStG 1987 entstanden ist (Hinweis E 12.4.1984, 83/16/0074; E 26.1.1989, 88/16/0030). Ist die Wirksamkeit des Erwerbsvorganges vom Eintritt einer Bedingung abhängig, so kann die Steuerschuld vor ihrem Eintritt nicht entstehen. Wenn die Grunderwerbsteuer dessen ungeachtet festgesetzt wurde, so kann diese Festsetzung mangels Vorliegens der in § 11 GrEStG 1987 normierten Voraussetzungen durch eine Maßnahme nach dieser Gesetzesstelle nicht mehr beseitigt werden (Hinweis E 26.1.1989, 88/16/0030).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996160099.X01

Im RIS seit

28.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at